**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Dienstag, ben 30 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 9 Nivose IX.

Gefetgebender Rath, 4. Dec. (Fortsetzung.)

(Befchluß des Berichts der Minoritat der Unterrichts.

Sind aber Sittengerichte ein angeme fienes Mittel, diesen hochsten, diesen allbegluckenden Zweck zu erreichen? Können gute Sitten, auf der jestigen Stuffe der sittlichen und intellektuellen Cultur und ben der gegenwärtigen Stimmung der Gemuther in helbetien, das Produkt von Sittengerichten seyn, so wie sie uns die Majorität der Commission vorschlägt?

Die Minorität der Commission glaubt es nicht; benn wenn Sittengerichte die burgerliche Freyheit in Gefahr seten; dem Zustand der Cultur und der jetzigen Stimmung der Gemuther nicht angemessen sind; wenn gute Sitten endlich durch andere Mittel als durch Sittengerichte gegründet werden mussen, so ist der Borschlag verwersich.

Die Befahr, womit die Sittengerichte die burgerliche Frenheit bedroben tonnen, und bedroben muß fen, ift ein leuch ten b. Worin besteht die bur. gerlich e Frenheit? Gie besteht barin, baffieber in feinen naturlichen und erworbenen Rechten volltommen geschütt fen, und daß auch jeder die beruhigendeste Ueberzeugung habe, daß feine Frenheit, als der Inbegriff seiner Rechte, in so weit sie nicht in positive Berletzung der Rechte anderer ausartet, wirflich, nicht blog der 3 dee nach, geschüt fen. Diefe Met. nung, diese Heberzeugung von feiner Frenheit und Gis cherheit, tann ber Burger nur bann haben, wenn er bon teiner Billfubr, fondern blog von den Gefeten abhangt, die allein bestimmen muffen, durch welche Handlungen er die Rechte anderer, oder des Staats, der ihn schutt, verlegt, und zwar von solchen Gesetzen,

bie fur alle gleich gegeben find, die gleichen Sandlungen als gesetwidrig erklaren und keiner willführlichen Auslegung Raum geben.

Was sind nun Sittengerichte? Sittengerichte sollen das beurtheilen, das ahnden, was keine wirkliche Berletzung der Rechte anderer ist, sondern was bloß den sittlichen oder religiösen Anstand verlezt; was andern zum Aergernis gereichen kann; was also von sittlichen und religiösen Meinungen, die von der mannigfaltigsten Verschiedenheit, je nach dem Grade der sittlichen oder religiösen Cultur, abhängig sind, was mithin durch Gesetze ganzlich unbestimmbar ist.

Um bieg barguthun, will ich nur eines Paragraphs bemeldten Entwurfs ermahnen, welcher Sandlungen, die die Achtung gegen ben Gottesdienft verlegen, ber Abndung der Sittengerichte unterwirft. Berletung ber Achtung gegen ben Gottesbienft, welch ein unbes stimmter, vieldeutiger Begriff! Goll unter Berletung Diefer Achtung bloß, das verftanden merden, mas ben öffentlichen Gottesdienst ft ort, mas andere verhindert bem Gottesdienft obzuliegen. In Die fem Ginn ift eine folche Sandlung eine Berletung ber Rechte anberer; mithin bestimmbar burch Befete; gebort alfo nicht unter die Competeng eines Sittengerichte, fonbern in das Gebiet der Polizen. Goll aber Berletung ber Achtung gegen ben Gottesdienft beiffen , mas eine Nichtbeobachtung ber Gebrauche und ber Borfchriften irgend eines positiven Gottesbienftes ift, bann ift 216n. bung beffen bon Geite eines Sittengerichts, ein offenbarer Eingriff in Die Rechte bes Bewiffens, in bas foftbarfte Recht, das ieder Burger hat, in der Art und Beife wie er Bott am beften berehren gu tonnen glaubt, feiner eigenen religiofen Ueberzeugung zu folgen und bafur nur feinem Gewiffen und Gott verantwort. lich zu fenn.

Run frage ich Euch, B. G. wollet Ihr bie bur. gerliche Frenheit fo unbestimmten, vieldeutigen, ber Willtuhr Thur und Thor offnenden Ausdrucken preisgeben, und zwar in Belvetien, wo acht religiofe Begriffe, noch fo wenig von unacht religiofen unterschieden werben; wo der Religionsunterricht ben allen Religionspartheyen noch so unvollkommen ist; wo oft das, was als Religion gelehrt wird, weit entfernt bem Gittengefet forderlich zu fenn, daffelbe oft verdunkelt und ihm gerade entgegen ift; wo fo oft bas fur Tugend und religiofen Unftand gilt, mas blog Gebrauch und Ceremonie einer positiven Religion ift, weber auf Ber. fand noch Berg wirft , bloge Undachtler , die bennebens oft die schlechteften Menschen find, erzeugt; in einem Beitpunkt, wo einerseits Fanatismus hie und da rege ift und feine Waffen bereitet, um in einem feinen Zwecken gunftigern Moment loszubrechen; anderfeits aber ein Zettergeschren erhoben und der Berdacht verbreitet wird, als wolle man absichtlich die Religion umfturgen, und der Berfall der Religion den Grundfaten der Frenheit bengemeffen wird; wo bennebens Unmagungen einiger Beiftlicher zum Borfchein tommen, Die das Gebiet der Sittlichkeit fich ausschlieflich vorbehalten wollen, und dadurch ben gegrundeten Berdacht erregen, daß fie die offentliche Meinung nach willführlichen Zwecken einer Corporation, gu bestimmen und au lenten freben; in einem folchen Zeitpunft, wo Dig. belligfeit in politischen Begriffen, wo Parthengeift überall rege ift; in einem folchen Zeitpunkt wollet Ihr all diefen Leidenschaften neuen Spielraum eröffnen, um biejenigen , gerichtlicher Entehrung und Schande auszuseten, die den Grundfagen der Frenheit anhiengen, Vorurtheile aller Art befampften, und fich badurch ben Saf der Uebelgefinnten und Uebelbelehrten juzogen ; in einem Zeitpunkt endlich, wo der Staat noch für feine beffern Unterrichtsanstalten hat forgen tonnen.

Weit entfernt also Sittlichkeit burch Sittengerichte zu befördern, stunde zu besorgen, daß Kultur zur Sittlichkeit in ihren Fortschritteu gehemmt, schädliche Vorurtheile aller Art und bose Leidenschaften genährt und besesigt werden wurden. Die übrigen Art. des Entwurfes der Majorität der Commission, gehören entweder unter das Gebiet der Polizen oder in Betreff dur Streitigkeiten unter Eheleuten, unter die zu bestimmende Competenz in Ehesachen, entweder zu gütlicher Beplegung oder zu Entscheidung derselben; oder endlich unter die Behörden, die Ihr zur Bethätigung oder zur Aussicht, über den Unterricht bestimmen werdet.

Gute Sitten können nie das Werk des Zwanges der Sittengerichte, sondern nur des freven Entschlusses seyn. Wo nicht der freve Wille mit der Pflicht übereinstimmt und durch moralische Einsicht geleitet, sie aus eignem Antried erfüllt, da wird nur Heuchelen erzeugt, fein wahrhaft guter und edler, zur Tugend und Vaterlands, liebe emporstrebender Nationalcharakter gegründet.

Gute Sitten muffen durch gang andere Mittel ale durch Sittengerichte befordert werden. Rur in einem Staat, wo ber fittliche und religiofe Unterricht ver bollkommnet ift, wo biefer Unterricht allen in fo weit ju Theil wird, ale es nothig ift, feine Pflichten als Menfch und Burger ju erkennen und auszuüben; wo burch diefen Unterricht die schadlichsten Brrthumer ger ftort und verhutet, die Unwiffenheit vermindert und die Berichtigung der öffentlichen Meinung vorbereitet ift; wo die constitutionelle Organisation so beschaffen ift, daß nur Rechtschaffenheit, Burgerfinn und Ginfichten den Zutritt zu den Aemtern eröffnen, wo also auch der jedem Menschen naturliche Ehrtrieb und fein wohl verstandenes Interesse noch mitwirken, ihn gur Tugend und zu guten Sitten zu fuhren; nur in einem Staat, wo unter den Menschen tein anderer Unterschied als ber ber Tugend, des Berdienstes und ber Ginficht, von den Gefegen anerkannt wird und dadurch die Bemuther ber Burger aller Stande allmablig gehoben und veredelt werden; wo übrigens alle Quellen des Erwerbes und des Wohlstands durch die freneste Betrieb. famteit eröffnet find; wo durch weife Gefete bem Uebermag des Reichthums fo wie dem Uebermag der Urmuth gesteuert wird; in einem folchen Staat allein tonnen gute Sitten gedeihen und allgemein werden. Alle Anstalten von Geite bes Staats, welche nicht mit einer folchen Organisation jusammenbangen ober derfelben vorgeben, murden voreilig und aus obbes stimmten Grunden dermal mehr schadlich als nublich fenn. Die Minoritat der Commission verwirft baber den Untrag ju Gittengerichten überhaupt und ju dem vorgelegten Entwurf insbesonders.

Folgende Botschaft wird verlesen und der Constitu-

B. G.! Der Bollz Rath übersendet Ihnen die von dem Statthalter des Cantons Linth überschifte, und mit einem Schreiben begleitete Bittschrift der Gemeinde Ruelen, dahin zielend, daß sie von dem Distrikte Rapperswol, wovon sie einen Theil ausmacht, getrennt, und dem Distrikte Schaenis, sodann dem Munizipalsbezirk von Wangen einverleibt werden mögte.

Diese Bitte glaubt Ihnen B. G. der Bollz. Rath um so mehr empschlen zu mussen, da diese kleine Gemeinde, welche nur aus eilf Aktivburgern besteht, ihrer brilichen Lage wegen, nie vom Distrikte Schaenis hatte gerissen, und stets mit Wangen hatte vereinigt seyn sollen, von welcher Gemeinde sie ganz umgeben ist, und mit der sie Schulz und andere Güter gemeinschaftzlich besigt und genießt.

Die Eriminalgesetzgebungscommifion erstattet folgenden Bericht, ber fur 3 Tage auf den Canzleptisch

gelegt wird :

B. G.! Sie haben Ihre Criminalgesetzebungs. Commission mit der Untersuchung beaustragt: ob das Gefest vom 28. Hornung 1800, welches den Distriftsgerichten die Beurthet lung der mindern Vergehen benlegt, nicht zurückgenommen werden sollte? Ihre Commission hat sich zur Verneinung dieser Frage entschieden, und will nun Ihnen fürzlich die Gründe auseinander setzen, welche sie bestimmt haben:

- 1. Der 88te Art. der Conftitution unterscheidet zwen Claffen von Berbrechen, die fch weren Berbrechen, und die geringen. Die erftern find Diejenigen, welche die Todesftraffe, die Gefängniß. oder Berbannungeftraffe fur langer als zehen Jahre, nach fich gieben; und unter ben legtern werden alle andern Ber-Der gleiche Artitel erflart, bag bie geben berftanden. Cantonegerichte in fch weren Eriminalfallen in erfter Inftang, und in ben übrigen Cris minalfallen in legter Infang abzusprechen Benn alfo die Cantonegerichte in geringern haben. Eriminalfällen in legter Inftang absprechen, so folget naturlicher : und nothwendigerweise baraus, bag ein anderes Gericht in erfter Inftang urtheilen muffe, und Diefes Gericht fann tein anderes, als bas Diftriftsgericht fenn
- 2. Allein ohne uns langer daben aufzuhalten, ben Sinn der Verfassungsatte aufzusuchen, wollen wir uns an andere Beweggründe halten, die nicht weniger ent, scheidend sind. Wenn Sie das System des Ministers annehmen, so verordnen Sie, daß die Cantonsrichter die einzigen und höchsten Nichter in allen geringern Eriminalfällen senn sollen: das will sagen, daß die Orzganisation der Gerechtigkeitspsiege in helvetien einen einzigen Fall ausweisen wurde, in welchem der Bürger in streitigen Sachen des Rechts der Weitersziehung (Appellation) beraubt ware; den Fall nemlich, wo es um seine Spre, seinen politischen Stand, und seiner

Frenheit zu thun ist. Wende man ja nicht ein, daß in allen Fällen die Sassation vorbehalten sen; dieser Vorwand ist nichtig für denjenigen, welcher den Unterschied zwischen dem Cassationsbegehren und der Appellation tennt; ein Unterschied, der ausserst wichtig geworden ist, seitdem das Gesetz vom den Richterbegwältigt, diesenigen Grunde in Betrachtung zu ziehen, welche die Schwere des Verbrechens mindern können, und bis auf 2 Drittheil der Straffe nachzulassen.

(Die Forts. folgt.)

## Vollziehungsrath.

Beschluß vom 19. August.

Der Bollz. Rath, nach angehörtem Berichte feines Justigministers, über die Wiederbesetzung des Districtesgerichts Oberseftigen, welches durch den Beschluß vom
12. August 1800 abgeset worden,

befchließt:

1. Bu neuen Mitgliedern des Diftrittsgerichts Obers-

Burger Brugger, gewesener Frenweibel zu Rirchdorf.

- Chrift. Dabler, Alt. Ammann von Geftigen.
- Christian Ruffener in Bubl von Blumenftein.
- Christian Schwendimann, Alt. Statthalter von Bohlern, Kirchhöri Thierachern.
- Peter in der Muble, Diftritterichter von Um-
- Mirich Banger, Munizipal von Thierachern.
- Chriften in der Muble, Agent gu Hetendorf.
- Chriftian Rrebs , von Rirchdorf , Agent baf.
- 2. Der Minister der Justig ist mit der Bollziehung des gegenwärtigen Beschluffes beauftragt, der in das Tagblatt der Beschluffe zur Bekanntmachung eingestragen werden soll.

Folgen die Unterschriften.

### Beschluß vom 4. Winterm.

Der Lollz. Nath, in Betrachtung, daß die im 4ten? Art. seines Beschlusses vom 7ten Weinm, verordnete Einstendung der Bordereaux über die an die franklischen! Truppen gemachten Lieferungen, nur langsam von statzten geht, und die darauf zu gründende Abrechnung zwischen den verschiedenen Cantonen hiedurch verzögert! wird;

In Betrachtung, daß die gegenwärtig vor fich gestende Zusammenziehung der franklichen Armee auf der offlichen Granze der Republik, die Unterftugung der dors